

Schützengilde Backnang 1848 e.V.



Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Arbeitsstunden, zu denen die Mitglieder verpflichtet sind.

§ 1 Aufnahmegebühren

Erwachsene Mitglieder (ab 18 Jahre), alle Disziplinen	300 €
Nur Bereich Bogen (Aufzahlung auf 300 € bei weiteren Disziplinen)	150 €
Jugendliche (unter 18 Jahre)	75 €
Schüler, Studenten (über 18 Jahre bis max. 25 Jahre) mit Nachweis	150 €
Familienmitglieder (unter 18 Jahre)	25 €
Eltern, Lebenspartner	150 €
Aufnahme in BDS-Abteilung	5 €

Aufnahmegebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme zur Zahlung fällig.

§ 2 Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge)

Erwachsene Mitglieder (incl. Nutzungspauschale Schießstände 80 €)	185 €
Familienbeitrag (Ehepartner, Kinder bis 18 Jahre)	300 €
Jugendliche Mitglieder	65 €
Schüler / Studenten (über 18 Jahre bis max. 25 Jahre) mit Nachweis	65 €
Abteilung BDS, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag	35 €
Abteilung BDMP, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag	35 €
Fördermitglieder (ohne Standnutzung)	85 €

Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines Jahres bzw. bei einer Neuaufnahme innerhalb von vier Wochen zur Zahlung fällig.

§ 3 Arbeitsstunden

Aktive Mitglieder vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr sind zur Ableistung von 15 Arbeitsstunden jährlich verpflichtet. Die Arbeitsstunden können auch durch Zahlung in Höhe von 15 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde abgegolten werden. Der Nachweis der geleisteten Stunden ist bis zum Jahresende an den Vorstand abzugeben, der Ausgleichsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird zum Jahresende fällig und ist bis Ende Januar des Folgejahres zu zahlen.

Als Arbeitsstunden werden berücksichtigt:

- Tätigkeiten während der angesetzten Arbeitsdienste
- Tätigkeiten im Rahmen vergebener Arbeitsprojekte
- Tätigkeiten aufgrund gewählter Funktion
- Schießleitung (Kassendienst) zu den festgesetzten Schießzeiten der SGi Backnang
- Aufsicht bei Vermietungen
- Ableistung von Aufsichtsdiensten für den WSV
- Mitwirkung bei vom Verein durchgeführten Veranstaltungen

Die abgeleisteten Zeiten sind ab dem Jahr 2023 im Arbeitsstundennachweis einzutragen und vom jeweils zuständigen Verantwortlichen gegenzuzeichnen.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist von der Nachweispflicht befreit.

§ 4 Bankeinzug

Für sämtliche Zahlungsverpflichtungen gilt grundsätzlich das Bankeinzugsverfahren (SEPA-Basis-Lastschrift).

§ 5 Stundung, Erlass

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen über eine Stundung und einen Erlass entscheiden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.11.2022